

Förderverein Leuchtturmdenkmal OBEREVERSAND e.V.

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Trägerschaft

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Leuchtturmdenkmal Obereversand“.
2. Er wurde im Jahr 2000 in Bremen gegründet.
3. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Langen eingetragen werden.
4. Nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein Leuchtturmdenkmal OBEREVERSAND e.V.“.
5. Der Verein hat seinen Sitz in 27632 Dorum.
6. Der Verein ist Träger des Leuchtturms am Dorumer Tief und eines in dessen Räumen befindlichen Museums.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

1. die Förderung der Allgemeinbildung auf dem Gebiet der deutschen Leuchtfeuerentwicklung, insbesondere in der Außenweser,
2. die Darstellung der Bauwerke und der Seezeichenentwicklung im Hinblick auf die kulturelle Bedeutung im ausgehenden 19. Jahrhundert,
3. die Stärkung des Bewusstseins zur ehemaligen Schifffahrt im Wurster Arm sowie die Bedeutung der dort errichteten Leuchttürme,
4. die Darstellung der Lebens- und Arbeitswelt der Leuchtfeuerwärter im ausgehenden 19. Jahrhundert in Form einer Ausstellung.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. Übernahme des Leuchtturms und des Museums in die Trägerschaft des Vereins.
2. Archivierung von Dokumenten und Herausgabe von Publikationen zur Geschichte des Leuchtturms auf dem Eversand, seiner Versetzung und seinem neuen Standort in Dorum-Neufeld.
3. Organisation und Durchführung von Sonderausstellungen in den Bereichen Seezeichen- und Seefahrtsgeschichte sowie Naturraum Wattenmeer.
4. Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Institutionen im Land Wursten.
5. Unterstützende Maßnahmen im Natur- und Umweltschutz.
6. Ermittlung von und Zusammenarbeit mit weiteren Förderern, die ebenfalls den oben dargestellten Vereinszweck verfolgen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person, des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag und Anerkennung der Satzung der Vorstand.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
2. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder in schriftlicher Form zu rechtfertigen. Dem Mitglied ist der Beschluss mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Sitzung in schriftlicher Form durch den Vorstand, wobei die elektronische Form ausreichend ist.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

5. Alle Mitglieder haben gleiches Stimm- und Antragsrecht, dies ist nicht übertragbar.
6. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
7. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande.
8. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen.
9. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 4 Tage vor der Versammlung mit Begründung vorliegen.
10. Über die in der Versammlung getroffenen Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und muss im Leuchtturm für alle Mitglieder verfügbar sein.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist in seiner Geschäftsführung an die Satzung, die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die geltenden Gesetze gebunden.
Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - 3. Vorsitzenden,
 - Kassenwart,
 2. dem erweiterten Vorstand
 - Schriftführer
 - Pressewart.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
In Jahren mit ungeraden Endzahlen werden
 - der 1. Vorsitzende
 - der 3. Vorsitzende
 - der KassenwartIn Jahren mit geraden Endzahlen werden
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schriftwart
 - der Pressewartgewählt.
Die Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
6. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweils höher gestellten Vorstandsmitglieds.

§ 10 Rechte und Pflichten aller Vorstandsmitglieder

1. Der 1. Vorsitzende führt die Vereinsgeschäfte.
2. Der 2. und 3. Vorsitzende unterstützen den 1. Vorsitzenden in allen Belangen und vertreten ihn während seiner Abwesenheit.
3. Der Kassenwart ist für die Buchführung des Vereins verantwortlich. Er rechnet den Museumsbetrieb ab, erstellt Geld- bzw. Sachspendenbescheide und unterrichtet den Vorstand über die Finanzsituation.
4. Der Schriftwart erledigt den Schriftverkehr, führt bei Versammlungen Protokoll. Er führt und aktualisiert in Zusammenarbeit mit dem Kassenwart die Mitgliederlisten.
5. Der Pressewart überwacht und koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
6. Die Haftung des Vorstands in der Innenbeziehung zum Verein wird, soweit gesetzlich zulässig, auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

§ 11 Revision

1. Die Kassenprüfung wird von zwei Mitgliedern durchgeführt.
2. Auf jeder Jahreshauptversammlung wird ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt.
3. Nur natürliche Personen können gewählt werden.
4. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 12 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen, die mindestens 14 Tage auseinander liegen müssen. Der Beschluss kann nur mit einer 4/5 Mehrheit gefasst werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Land Wursten, die diese Gelder wiederum für die Erhaltung des Leuchtturms Obereversand zu verwenden hat.

Stand: 10. April 2008

Eingetragen beim Amtsgericht: 05. Juni 2008